

AUSGABE
05/2013
MAI 2013

MOZARTSTRASSE 11

zahnBÜRO

Informationsges.m.b.H
0732 - 77 11 90
6. Stock

URTEIL GEGEN ZAHNBÜRO

DAS OFFIZIELLE INFORMATIONSMAGAZIN DER

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER FÜR OÖ

NEUERLICHER PROZESSERFOLG DER KANZLEI
SATTLEGGER, DORNINGER, STEINER UND PARTNER

Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
Landeszahnärztekammer OÖ, Spittelwiese 8/1, 4020 Linz

Anwaltssozietät SDS & Partner
Dr. Klaus Dorninger
Harrachstr. 6
4020 Linz

indent
www.zahnaerztekammer.at

Unlautere Werbung

RA Dr. Klaus Dorninger & RAA Mag. Dieter Wächter

URTEIL GEGEN DIE ZAHNBÜRO INFORMATIONEN GMBH IN RECHTSKRAFT!



Wie bereits in der Ausgabe 2/2013 des Indent-Magazins berichtet, konnte gegen die Zahnbüro Informations GmbH ein äußerst erfreulicher Prozesserverfolg eingefahren werden. Auftrags der Österreichischen Zahnärztekammer hat unsere Kanzlei, die Anwaltssozietät Sattlegger, Dorninger, Steiner und Partner, Harrachstraße

6, 4020 Linz, Klage aufgrund einer gegen das Lauterkeitsrecht verstoßenden Werbeanündigung gegen die Zahnbüro Informations GmbH eingebracht. Das Landesgericht Linz ist daraufhin zu dem Ergebnis gekommen, dass die vom „Zahnbüro“ geschaltete Werbeanündigung **„das Zahnbüro [...] gilt als erste Adresse, wenn es um kompetente Beratung bezüglich zahntechnischer Sanierungen geht“** einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellt und hat unserem Klagebegehren wie folgt stattgegeben:

Die Zahnbüro Informations GmbH ist schuldig, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr, in für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Mitteilungen den unrichtigen Eindruck zu erwecken, im Hinblick auf kompetente Beratung bezüglich zahntechnischer Sanierungen eine Spitzenstellung inne zu haben, insbesondere durch die Aussage „Das Zahnbüro Linz gilt als erste Adresse, wenn es

um kompetente Beratung bezüglich zahntechnischer Sanierungen geht“ oder Aussagen sinngleichen Inhalts.

Begründet wird diese Entscheidung im Wesentlichen mit dem Umstand, dass die Zahnbüro Informations GmbH eine wettbewerbsrechtliche Spitzenstellung für sich reklamierte, welche bei objektiver Betrachtung nicht zutrifft. Wie das Landesgericht Linz richtig festhält, ist es wettbewerbsrechtlich von Relevanz, dass für den flüchtig lesenden Durchschnittsbetrachter nicht erkennbar ist, weshalb Zahnärzte denklogisch nur die „zweite Adresse“ für eine kompetente Beratung bezüglich zahntechnischer Sanierungen sein sollen.

Da sich die Zahnbüro Informations GmbH dazu entschlossen hat, gegen das erstinstanzliche Urteil keine Berufung zu erheben, ist nunmehr bereits Rechtskraft dieser Entscheidung eingetreten. Antragsgemäß wird der Österreichischen Zahnärztekammer die Ermächtigung erteilt, den dem Unterlassungsbegehren stattgebenden Teil des Urteilspruchs und den Urteilskopf in einer Ausgabe des „Weekend Magazins“, auf einer ganzen Seite im redaktionellen Teil, veröffentlichen zu lassen. Gesetzliche Anspruchsgrundlage für diese Veröffentlichung ist § 25 UWG, dessen Normzweck die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens sowie die Bewahrung des Verletzten vor weiteren Nachteilen ist. Gemäß dem sogenannten „Talionsprinzip“ ist das Urteil in der Regel in jener Form und Aufmachung zu publizieren, in der auch das beanstandete Inserat veröffentlicht worden ist.

Diesen Prozesserverfolg dürfen wir zum Anlass nehmen, die seitens der Zahnärztekammer in Zusammenarbeit mit unserer Kanzlei in den letzten Jahren getätigten Bemühungen kurz darzustellen:

Die Zahnärztekammer ist im Lichte der Qualitätssicherung der Arbeit des Standes der Zahnärzte darauf bedacht, wettbewerbswidriges Verhalten aufzugreifen. Im Interesse der Zahnärzte wird ein im geschäftlichen Verkehr getätigtes Verhalten, welches dem Standesansehn zu Schaden gereichen könnte, entsprechend aufgegriffen und hierzu gerichtliche Hilfe zur zwangsweisen Durchsetzung in Anspruch genommen.

So konnte bereits vor einigen Jahren in einem Rechtsstreit gegen die Zahnbüro Informations GmbH die Unterlassung einer rechtswidrigen Werbeschaltung auf einer Straßenbahn („Cityrunner“) erstritten werden (siehe Indent Ausgabe Mai 2010).

In den Jahren 2010/2011 führte unsere Kanzlei im Auftrag der Zahnärztekammer ein Verfahren gegen die Zahnbüro Informations GmbH, welches mehrere Werbeeinschaltungen im Internet betraf, mit denen das „Zahnbüro“ Ankündigungen wie „aktuelles Angebot: 44,00 EUR statt 88,00 EUR, strahlend schöne Zähne durch eine professionelle Zahnreinigung“ im Zusammenhang mit weiteren Schlagworten schaltete. Mit dieser Angelegenheit haben wir im Auftrag der Zahnärztekammer das Landesgericht Linz befasst, da wir der Ansicht waren, dass das Zahnbüro mit dieser Werbung den unrichtigen Eindruck erweckte, zahnärztliche Leistungen selbst zu erbringen.

Im Zuge eines vollstreckbaren Unterlassungsvergleichs verpflichtete sich die Zahnbüro Informations GmbH, es im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen, insbesondere durch derartige Schlagworte, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, zahnärztliche Leistungen selbst zu erbringen, sofern dabei nicht eindeutig und unmissverständlich darauf hingewiesen wird, dass Kunden lediglich an einen Zahnarzt vermittelt/empfohlen werden.



Wie die Ergebnisse dieser Rechtsstreitigkeiten und insbesondere die Rechtskraft im nunmehrigen Verfahren zeigen, sind die Bemühungen der Zahnärztekammer der Sicherung des Standesehens überaus zuträglich. Die bereits in Auftrag gegebene Urteilsveröffentlichung im durchaus auflagenstarken „Weekend-Magazin“ ist ein weiterer Beweis dafür. Zusammenfassend kann daher von einem Erfolg auf der ganzen Linie gesprochen werden.

RA Dr. Klaus Dorninger
RAA Mag. Dieter Wächter

Vertrauenskanzlei der
Landeszahnärztekammer
Oberösterreich

Schnelle, effiziente,
individuelle und qualitativ
hochwertige Erledigung

Kompetente
Rechtsvertretung von
ZahnärztInnen

ANWALTSSOCIETÄT SATTLEGGER | DORNINGER | STEINER & PARTNER LINZ WIEN

LINZ

Atrium City Center, Harrachstraße 6, 4020 Linz, Austria
Tel.: +43 732 65 70 70-0, Fax: +43 732 65 70 70-65
E-Mail: linz@anwaltssocietaet.at

WIEN

Opernring 7, 1010 Wien, Austria
Tel.: +43 1 58 10 399-0, Fax: +43 1 58 10 399-100
E-Mail: wien@anwaltssocietaet.at

www.anwaltssocietaet.at

RECHTSANWÄLTE

Dr. Winfried Sattlegger
Dr. Klaus Dorninger
Dr. Klaus Steiner
Mag. Klaus Renner
Mag. Roland Zimmerhansl
Dr. Peter Huemer
Mag. Florian Obermayr
Dr. Otto Haselauer em.
Mag. Gerlinde Füssel